



Beschluss

Geschäftszeichen: B-167-08 (03)

Ausfertigungsdatum: 01.11.2009

In der Ermittlungssache des Kollegiums

wegen langjähriger Missstände an den Berliner Familiengerichten und am Kammergericht Berlin

und - in diesem Zusammenhang -

wegen

fragwürdiger Entscheidungen des 13. Senats des Kammergerichts Berlin in der Familiensache zu den Gz. 13 UF 91/07 und 13 UF 411/03

(Senatsbesetzung: VRiKG Berner, Ri'inKG Eilinghoff-Saar (zeitw.), Ri'inKG Kolberg (zeitw.), Ri'inKG Hennemann)

(Beschuldigte)

hat das Kollegium in der Sitzung am 31.10.2009

beschlossen:

I.

Das Kollegium gibt hiermit folgende Erklärungen ab:

1.

Im Ergebnis unserer Tätigkeit in vg. Sache halten wir die Beschuldigten (mindestens derzeit) für ungeeignet, in Familiensachen zeitgemäße Entscheidungen treffen zu können, die sich an geltendem Recht und aktuellen Facherkennnissen orientieren.

In Anbetracht der vorliegenden Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass die Beschuldigten (mindestens derzeit) keine hinreichende (fachliche) Qualifikation besitzen, um Entscheidungen mit dem vorstehend ausgewiesenen Qualitätsanspruch treffen zu können.

2.

Aus den vg. Gründen sind wir der Auffassung, dass die Beschuldigten (mindestens derzeit) für die weitere Ausübung des Richteramtes in Familiensachen nicht in Frage kommen.

II.

Aus den vg. Gründen wird die Präsidentin des KG Berlin hiermit aufgefordert, mit sofortiger Wirkung eine Änderung des Geschäftsverteilungsplans für den 13. Senat dahingehend zu veranlassen, dass die Beschuldigten ab sofort nicht mehr mit Entscheidungen in Familiensachen betraut werden.

III.

In Anbetracht der in dieser Sache vorliegenden Gegebenheiten geht das Kollegium davon aus, dass öffentliches Interesse an weiterer Sachaufklärung besteht.

Die Präsidentin des KG Berlin wird daher hiermit aufgefordert, bis zum 30.11.2009 schriftsätzlich mitzuteilen,

1.

wie in ihrem Gerichtsbezirk aktuell die Weiterbildung der mit Familiensachen befassten Richter/innen organisiert ist, insbesondere im Hinblick auf aktuelle Fachkenntnisse (wie z. B. die der 'Cochemer Praxis'),

2.

wie oft und in welchem Rahmen derartige Weiterbildungsveranstaltungen stattfinden,

3.

welche Teilnehmerzahlen diese Weiterbildungsveranstaltungen aufweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der vg. Frist zeitnah eine Veröffentlichung zu diesem Themenkreis beabsichtigt ist, unter Hinzuziehung der eingegangenen Mitteilungen.

IV.

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

Gründe:

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf den Beschluss B-167-08 (01) v. 06.10.09 nebst Anlagen verwiesen (den Beschuldigten zugestellt am 15.10.09, verfügbar unter: www.kollegium-pro-recht.net/images/stories/kpr_pdf/b1670801.pdf), der grobe Missstände in der Tätigkeit der Beschuldigten dokumentiert.

Im vg. Beschluss wird den Beschuldigten u. a. vorgeworfen, in den ausgewiesenen Fällen Entscheidungen getroffen zu haben, die sich nicht an geltendem Recht, nicht an zeitgemäßen Fachkenntnissen und nicht am Wohl der beteiligten Personen orientieren.

In diesem Zusammenhang wurden die Beschuldigten - mit Fristsetzung 31.10.09 - u. a. aufgefordert, - jeder für sich - zu den Schriftstücken des Kollegiums v. 15.01.09, 04.02.09, 16.03.09, 05.06.09, 19.09.09, 30.08.04, 01.09.04 u. 16.11.04 (verfügbar unter: www.kollegium-pro-recht.net/images/stories/kpr_pdf/b1670801.pdf) - die ebenfalls grobe Missstände in der Tätigkeit der Beschuldigten dokumentieren - detailliert und sachbezogen schriftsätzlich Stellung zu nehmen und die in diesen Schriftstücken gestellten Fragen ebenso detailliert und sachbezogen zu beantworten.

Keine/r der Beschuldigten ist dieser Aufforderung nachgekommen.

Das Kollegium hat daher auf der Grundlage der bis dato vorliegenden Erkenntnisse (Beschluss B-167-08 (01), etc.) entschieden.

Das Kollegium hat in dieser Sache alle relevanten, verfügbaren Informationen, Erkenntnisse und Unterlagen beigezogen und verwendet – und ist im Ergebnis seiner Tätigkeit zu der im Abs. I ausgewiesenen Auffassung gelangt.

Da keine/r der Beschuldigten die Möglichkeit einer Stellungnahme genutzt hat, war davon auszugehen, dass alle Beschuldigten zu gleichen Teilen an den in Rede stehenden fragwürdigen (falschen) Entscheidungen mitgewirkt haben – und somit diesbezüglich jeweils auch zu gleichen Teilen diese Entscheidungen zu verantworten haben.

Der Vorsitzende der AG II / Familiensachen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Lüdtke', written in a cursive style.

L ü d t k e